

Bundesgesetz über Bezüge und Infrastruktur der Mitglieder der eidgenössischen Räte und über die Beiträge an die Fraktionen (Parlamentsressourcengesetz, PRG)

Entwurf

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht des Büros des Ständerates 1. März 2004¹,
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 12. März 2004²,
beschliesst:*

I

Das Parlamentsressourcengesetz vom 18. März 1988³ wird wie folgt geändert:

Art. 7 *Vorsorge*

¹ Die Ratsmitglieder erhalten bis zum vollendeten 65. Altersjahr einen Beitrag für die Vorsorge Alter, Invalidität und Tod.

² Der Bund entrichtet die Vorsorgeentschädigung:

- a. an eine vom Ratsmitglied bezeichnete Vorsorgeeinrichtung im Sinne des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)⁴; oder
- b. an eine Einrichtung der gebundenen Selbstvorsorge.

³ Kann die Vorsorgeentschädigung eines Ratsmitgliedes nicht oder nicht vollständig in eine Einrichtung nach Absatz 2 eingebracht werden, so wird der entsprechende Teil der Vorsorgeentschädigung auf ein vom Parlament bezeichnetes Vorsorgewerk bei einer nicht registrierten Vorsorgeeinrichtung überwiesen.

⁴ Die Ratsmitglieder erhalten Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall, sofern sie keine gleichwertigen Leistungen aus anderen Vorsorgeeinrichtungen der beruflichen Vorsorge oder anerkannter Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) im Falle von Selbständigerwerbenden beziehen können.

⁵ Die Verordnung der Bundesversammlung regelt die Einzelheiten.

1 BBl 2004 1485

2 BBl 2004 1497

3 SR 171.21

4 SR 831.40

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Koordinationskonferenz bestimmt das Inkrafttreten.